

Bitte beachten Sie bei der Antragsstellung und Abrechnung:

1. Kirchenchöre im Bistum Fulda, Chöre, die die Aufgaben eines Kirchenchores wahrnehmen sowie nebenberufliche Kirchenmusiker*innen erhalten eine Unterstützung zur Aufführung kirchenmusikalischer Werke im Gottesdienst oder Konzert.
2. Diese Unterstützung geschieht in Form einer finanziellen Beihilfe zu den notwendigen Ausgaben für Gesangssolisten und Instrumentalisten. Personalkosten sind nicht beihilfefähig.
3. Die Beihilfe wird den einzelnen Gemeinden nicht mehrmals bewilligt. Ein Anspruch auf die Gewährung besteht nicht.
4. Der Zuschuss kann max. bis zu 50% der beihilfefähigen Kosten betragen. Dabei gelten für Instrumentalist*innen und Gesangssolist*innen jeweils Höchstsätze; Druck- und sonstige Nebenkosten sind nicht beihilfefähig. Konzerteinnahmen durch Eintrittsgelder, Kollekten oder Sponsorengelder werden angerechnet.
5. Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist, dass Chor und Chorleiter*in bzw. Organist*in sich aktiv an der kirchenmusikalischen Arbeit im Bistum (Region, Dekanat) beteiligen und der Regionalkantor die Förderungswürdigkeit bestätigt.
6. Der Antrag wird von der Kirchengemeinde gestellt. Er ist auf dem hierfür vorgesehenen **Formblatt digital beim Kirchenmusikinstitut** einzureichen und vollständig auszufüllen. **Für jeden Termin ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Antragsfrist endet am 31. März 2026.**
7. Der Bewilligungsbescheid erfolgt durch die Rücksendung des digital genehmigten Antragsbogens.
8. Die **Abrechnung** ist mit einer genauen Aufstellung der Kosten unter Beifügung der erforderlichen **Belege**, die von den jeweiligen Empfängerinnen und Empfängern **eigenhändig persönlich unterschrieben** sein müssen, sowie des **Programmablaufs** beim Kirchenmusikinstitut einzureichen. Hierfür gelten folgende **Stichtage**:
 - allgemein: spätestens **vier Wochen** nach dem Gottesdienst bzw. Konzert
 - Veranstaltungen, die ab 14. November stattfinden: **bis 14. Dezember 2026**
 - Veranstaltungen vom 12. bis 31. Dezember: **bis 6. Januar 2027**
9. **Unvollständig und verspätet eintreffende Abrechnungen werden nicht berücksichtigt.**
10. Sollten die tatsächlichen beihilfefähigen Ausgaben niedriger sein als im Antrag angegeben, verringert sich die Beihilfe entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung ist ausgeschlossen. Die Beihilfe wird nach Vorlage der Abrechnung auf das **Konto der Kirchengemeinde** überwiesen.
11. Die Kirchengemeinde hat die Musiker*innen darauf hinzuweisen, dass das Honorar unversteuert ist und der persönlichen Einkommensteuerpflicht unterliegt.

Evtl. Rückfragen bitte an:

Bischöfliches Generalvikariat
Kirchenmusikinstitut
Tel. 0661 87-268
kirchenmusik@bistum-fulda.de

Zusendung der digital ausgefüllten Formulare bitte ausschließlich direkt an die E-Mail-Adresse des Kirchenmusikinstituts: kirchenmusik@bistum-fulda.de